

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen (Auszug)

Vom 18. Mai 1920

(Brem.GBl. 1920 S. 183)

§ 87

(3) Die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Römisch-Katholische Kirche und ihre bremischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

